ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. März 1974

zur Genehmigung der Verlängerung oder der stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(74/187/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (1), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen wurde die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus vom Rat bereits in den Entscheidungen vom 28. Januar 1969 (2), 12. Mai 1969 (3), 8. Juni 1969 (4), 26. Juni 1969 (5), 30. Juni 1969 (6), 15. September 1969 (7), 20. Dezember 1969 (8), 8. Juni 1970 (9), 29. September 1970 (10), 1. März 1971 (11), 25. April 1972 (12) und 28. April 1973 (13) genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um eine Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Es handelt sich lediglich um die Genehmigung zur Aufrechterhaltung der vertraglichen Handelsbeziehungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und diesen Drittländern bis zu ihrer Ablösung durch auszuhandelnde Gemeinschaftsabkommen. Diese Genehmigung berührt daher nicht die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

Der Inhalt der zu verlängernden Abkommen darf im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung dieser Abkommen weder ein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern und die Übernahme der handelspolitischen Fragenbereiche dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei noch während des betreffenden Zeitraums den Erlaß der Maßnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — wie es auch die genannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen —, daß der Inhalt der zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellt.

Daher können diese Abkommen verlängert oder stillschweigend weitergeführt werden, und zwar für einen auf ein Jahr begrenzten Zeitraum —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können bis zu den dort jeweils angegebenen Terminen verlängert oder stillschweigend verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

---

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.
(2) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1969, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 117 vom 16. 5. 1969, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1969, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1969, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 2.
(7) ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1969, S. 9.
(8) ABl. Nr. L 6 vom 9. 1. 1970, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 133 vom 18. 6. 1970, S. 14.
(10) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 24.
(11) ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1971, S. 8.
(12) ABl. Nr. L 112 vom 14. 5. 1972, S. 10.
(13) ABl. Nr. L 124 vom 10. 5. 1973, S. 22.

ANHANG

Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens		Ablauf nach Verlängerung oder stillschweigender Verlängerung
BENELUX	Honduras	Handelsabkommen	30. 1.1959	27.5.1975
	Jugoslawien	Handelsabkommen	18. 6.1958	30.6.1975
	Marokko	Handelsabkommen	5. 8.1958	30.6.1975
DÄNEMARK	Indonesien	Handelsabkommen	9. 9.1952	30.6.1975
	Madagaskar	Handelsabkommen	10.12.1965	25.6.1975
	Marokko	Handelsabkommen	26. 7.1961	30.6.1975
	Senegal	Handelsabkommen	11. 4.1962	10.7.1975
	Spanien	Handelsabkommen	1. 7.1960	30.6.1975
	Tunesien	Handelsabkommen	8. 6.1960	31.5.1975
DEUTSCHLAND	Afghanistan	Handelsabkommen	31. 1.1958	31.5.1975
	Island	Handelsabkommen	20. 5.1954	30.6.1975
	Jugoslawien	Handelsabkommen	11. 6.1952	30.6.1975
		Protokoll	16. 7.1964	
	Philippinen	Handelsabkommen	28. 2.1964	12.8.1975
	Schweden	Abkommen über Warenverkehr	26. 1.1951	30.6.1975
	Türkei	Abkommen über Warenverkehr	16. 2.1952	30.6.1975
FRANKREICH	Griechenland	Handelsabkommen	9. 6.1962	30.6.1975
	ARÄ (Arabische Republik Ägypten)	Handelsabkommen	10. 7.1964	10.7.1975
ITALIEN	Griechenland	Handelsabkommen	10.11.1954	30.6.1975
	Kolumbien	Modus vivendi	19. 6.1952	19.6.1975
	Österreich	Handelsabkommen	19. 5.1949	30.6.1975
		Briefwechsel	14.11.1961	
	Somalia	Abkommen über Handel und wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit	1. 7.1960	30.6.1975
	Spanien	Handelsabkommen	28. 6.1960	8.6.1975
		Protokoll	1. 4.1967	
	Türkei	Handelsabkommen	24. 1.1952	31.5.1975
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Zaire	Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit	18. 3.1970	21.6.1975